

Factsheet: E-Voting für Auslandschweizer:innen

Aktueller Stand: 26.04.2024

Zusammenfassung

Ausgangslage

Auslandschweizer:innen haben auf Bundesebene grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Inlandschweizer:innen. Aufgrund von Zustellungsproblemen erhalten sie ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen jedoch oft verspätet oder gar nicht, sodass sie ihre politischen Rechte nicht effektiv wahrnehmen können. Betroffen sind in erster Linie Auslandschweizer:innen in Übersee.

Ziele der ASO

Die ASO setzt sich seit Jahren für die Einführung des E-Voting als dritten ordentlichen Stimmkanal ein, damit alle Auslandschweizer:innen die ihnen zustehenden politischen Rechte effektiv ausüben können.

Massnahmen der ASO

- Wir unterstützen auf politischer Ebene entsprechende Vorstösse im Parlament;
- wir nehmen zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Sinne der Auslandschweizergemeinschaft Stellung;
- wir suchen den Austausch mit den zuständigen Behörden und machen sie auf die Bedürfnisse der Auslandschweizer:innen aufmerksam;
- wir ermutigen die Kantone, die elektronische Stimmabgabe einzuführen, wenn sie dies noch nicht getan haben;
- wir informieren die Auslandschweizer:innen über die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich;
- wir beantworten Anfragen der Auslandschweizer:innen zu diesem Thema.

Ausführlichere Informationen zum Thema E-Voting entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten.



1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Schweizer Recht räumt den Auslandschweizer:innen grundsätzlich dieselben politischen Rechte ein wie Schweizer:innen in der Schweiz, zumindest auf Bundesebene. Gemäss [Artikel 16 Absatz 1 des Auslandschweizergesetzes \(ASG\)](#) können Auslandschweizer:innen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Die Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene wird in den kantonalen Gesetzgebungen geregelt und ist daher je nach Kanton unterschiedlich. Grundsätzlich üben die Auslandschweizer:innen ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus oder – wenn eine solche fehlt – in ihrer Heimatgemeinde.

1.2. Problematik

Die Ausübung ihrer politischen Rechte bereitet den Auslandschweizer:innen in der Praxis Probleme. Eine Stimmabgabe an der Urne ist naturgemäss sehr zeit- und kostenaufwändig. Die Stimmabgabe per Post ist grundsätzlich eine gute Option, sie birgt jedoch das Risiko von Verspätungen bei der Zustellung der Stimmzettel und der Wahlcouverts. Dies aufgrund von Verzögerungen bei den ausländischen Postdiensten. Je nach Wohnland erhalten die Stimmberechtigten ihre Stimm- und Wahlunterlagen nicht rechtzeitig oder können diese nicht rechtzeitig zur Auszählung zurückschicken. In einigen Fällen erhalten sie die Unterlagen gar nicht. Betroffen von der Problematik sind in erster Linie Auslandschweizer:innen, die in weit entfernten Ländern in Übersee leben.

2. Bedürfnisse der Auslandschweizer:innen

Auslandschweizer:innen sollten ihre politischen Rechte effektiv wahrnehmen können, weil...

- **...sie nur für eine beschränkte Dauer im Ausland bleiben.**

Die internationale Mobilität nimmt immer weiter zu. Folglich ziehen Schweizer:innen vermehrt aus beruflichen Gründen und nur für wenige Jahre ins Ausland und kehren anschliessend wieder zurück in die Schweiz. Umso wichtiger ist es, dass ihnen die demokratische Mitgestaltung des Landes, in welches sie zurückkehren werden, erhalten bleibt.

- **...sie auch im Ausland von politischen Entscheiden betroffen sind.**

Auch Auslandschweizer:innen, die langfristig auswandern, bleiben von vielen politischen Entscheiden in der Schweiz betroffen, unter anderem weil sie zum Teil nach wie vor an die Schweizer Sozialversicherungssysteme angebunden sind. Auch für sie ist es daher wichtig, ihre politischen Rechte wahrnehmen zu können.



- **...der Gesetzgeber ihre politische Partizipation will.**

Dass Auslandschweizer:innen an der Schweizer Demokratie teilhaben sollen, entspricht auch dem Willen des Schweizer Gesetzgebers, da er den Auslandschweizer:innen die entsprechenden Rechte auf Verfassungsebene einräumt.¹

- **...sie einen wichtigen Teil der Schweizer Wählerschaft ausmachen.**

Von den über 800'000 Auslandschweizer:innen sind rund 221'500 in einem Stimmregister eingetragen und damit stimmberechtigt (Stand Juni 2023).² Sie bilden somit einen wichtigen Bestandteil der Schweizer Wählerschaft mit der potenziellen Stimmkraft eines Kantons. Damit tragen sie zur Bereicherung der demokratischen Debatte in der Schweiz bei. Die Ausübung ihrer politischen Rechte wird ihnen jedoch nur mit den Kanälen der persönlichen und brieflichen Stimmabgabe aufgrund der bereits erwähnten Probleme nicht in allen Fällen ermöglicht.

3. Ziele und Massnahmen der ASO

Die ASO setzt sich seit Jahren für die Einführung des E-Voting als dritten ordentlichen Stimmkanal ein. Durch ein E-Voting-System liessen sich ein Grossteil der Zustellungsprobleme lösen. So würde E-Voting die Mobilität der Schweizer:innen unterstützen und ihre Verbindung zur Heimat fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, ergreift die ASO die folgenden Massnahmen:

- Wir unterstützen auf politischer Ebene entsprechende Vorstösse im Parlament;
- wir nehmen zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Sinne der Auslandschweizergemeinschaft Stellung;
- wir suchen den Austausch mit den zuständigen Behörden und machen sie auf die Bedürfnisse der Auslandschweizer:innen aufmerksam;
- wir ermutigen die Kantone, die elektronische Stimmabgabe einzuführen, wenn sie dies noch nicht getan haben;
- wir informieren die Auslandschweizer:innen über die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich;
- wir beantworten Anfragen der Auslandschweizer:innen zu diesem Thema.

Zentral für unsere Bemühungen ist es zudem, in einem ständigen Dialog mit den wichtigsten Akteuren zu bleiben, nämlich der Bundeskanzlei, den kantonalen Staatskanzleien sowie der Post.

¹ Vgl. [Art. 40 Abs. 2 BV](#)

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233551>



4. Hintergrund

4.1. Verspätete Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen

In der Vergangenheit haben die ASO immer wieder Beschwerden von Auslandschweizer:innen erreicht, dass die Stimm- und Wahlunterlagen nicht rechtzeitig bei ihnen eintreffen und sie deshalb ihr Stimm- und Wahlrecht nicht wirksam ausüben können. Nach Auslegung des Bundesrates der gesetzlichen Grundlagen dürfen die Stimmunterlagen für die Auslandschweizer:innen frühestens ab der sechsten Woche vor einem Abstimmungs- oder Wahltermin zugesandt werden.³ Eine zu späte Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen hängt somit primär mit den Postdiensten des jeweiligen Wohnsitzlandes zusammen.

4.2. E-Voting als Lösung des Zustellungsproblems

Als die Idee für E-Voting aufkam, wurde sie von der Auslandschweizergemeinschaft schnell aufgegriffen, denn in ihr wurde eine Möglichkeit gesehen, die Zustellungsschwierigkeiten zu umgehen. Diese Ansicht hat auch die ASO überzeugt und sie dazu veranlasst, sich im Namen der Auslandschweizer:innen auf politischer Ebene für E-Voting einzusetzen.

4.3. Entwicklung des E-Voting ab dem Jahr 2000

Gemäss Chronik der Bundeskanzlei, startete das Projekt Vote électronique im Jahr 2000 in drei Pilotkantonen (GE, NE und ZH).⁴ Bis heute haben in mittlerweile über 300 Versuchen insgesamt 15 Kantone⁵ die kantonalrechtlichen Grundlagen geschaffen und einem Teil ihrer Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe ermöglicht. Bis zu zwei Drittel der Stimmdenden eines Kantons, die den elektronischen Stimmkanal nutzen können, entscheiden sich für die elektronische Stimmabgabe.⁶ In allen Kantonen wurden die Auslandschweizer Stimmberechtigten zu den Versuchen zugelassen, in einigen Kantonen zusätzlich ein Teil der in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten.⁷

Die E-Voting-Systeme, die sich durchsetzten,⁸ wurden jedoch im Jahr 2019 nach und nach wieder eingestellt: Das System der Post⁹ wies Sicherheitslücken auf, das vom Kanton Genf¹⁰ entwickelte System wurde aus finanziellen Gründen nicht mehr weiterentwickelt.

³ [Art. 2b VPR](#) und [BBl 2021 2777](#)

⁴ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/chronik.html>

⁵ NE, BE, BS, GE, LU, VD, AG, FR, GL, GR, SG, SH, SO, TG, ZH.

⁶ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/ueberblick.html>

⁷ [Neuausrichtung und Wiederaufnahme der Versuche Schlussbericht des Steuerungsausschusses Vote électronique \(SA VE\) 30. November 2020, S. 3.](#)

⁸ Daneben gab es weitere Systeme, die sich nicht durchsetzten: System des Kt. NE und System des Consortiums Vote électronique.

⁹ Das System der Post wurde bis 2019 von den Kt. NE, FR und TG genutzt.

¹⁰ Das System «CHvote» des Kanton Genf wurde bis 2019 von den Kt. GE, BS, BE, LU, SG, AG und VD genutzt.



4.4. Revision der gesetzlichen Grundlagen und Neuausrichtung des Versuchsbetriebs

Als Folge des gescheiterten Versuchsbetriebs wurden die gesetzlichen Grundlagen überarbeitet, um mehr Transparenz, Vertrauen und Sicherheit sowie gestärkte Kontrollmechanismen zu schaffen. Die neuen Rechtsgrundlagen gelten seit dem 1. Juli 2022¹¹ und ermöglichen es den Kantonen wieder, im Rahmen des Versuchsbetriebes E-Voting anzubieten. Zudem wurde das neue E-Voting-System der Post mehrfach unabhängigen Überprüfungen unterzogen.¹²

Auch in seiner Neuausrichtung ist der Versuchsbetrieb auf höchstens 30 Prozent des kantonalen und höchstens 10 Prozent der Stimmbevölkerung begrenzt. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten werden bei der Berechnung der Limite wie bis anhin nicht mitgezählt. Neu wurden auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die ihre Stimme nicht autonom unter Wahrung des Stimmgeheimnisses abgeben können, von den Limiten ausgenommen.¹³

4.5. Verbesserte Koordination

Mit dem Ziel die Bemühungen zur Einführung von E-Voting besser zu koordinieren, erfolgen die Versuchsbetriebe neu unter der Leitung der Bundeskanzlei.

5. Aktuelle Entwicklungen

5.1. Neuer Versuchsbetrieb seit 2023

Auf Basis der überarbeiteten gesetzlichen Grundlagen finden seit 2023 wieder Versuche mit E-Voting statt. Die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau erhielten im Verlauf des Jahres 2023 jeweils eine entsprechende Grundbewilligung der Bundeskanzlei. So konnten die Auslandschweizer:innen, die in einem Stimmregister dieser drei Kantone eingetragen sind, an den Abstimmungen vom 18. Juni 2023 ihre Stimme wieder per E-Voting abgeben. Auch an den Nationalratswahlen am 22. Oktober 2023 konnten Auslandschweizer:innen derselben Kantone ihre bevorzugten Kandidat:innen per E-Voting wählen.

Im Kanton Basel-Stadt konnten Auslandschweizer:innen und Menschen mit Behinderung abstimmen und wählen; im Kanton St. Gallen waren es Auslandschweizer:innen und Einwohner:innen gewisser Pilotgemeinden; im Kanton Thurgau waren es nur Auslandschweizer:innen.¹⁴

¹¹ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/versuchsbedingungen.html>

¹² https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/ueberpruefung_systeme.html

¹³ [Art. 27f VPR und Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte und Totalrevision der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe \(Neuausrichtung des Versuchsbetriebs\) Erläuterungen zum Inkrafttreten vom 01. Juli 2022, S. 4.](#)

¹⁴ <https://www.evoting-info.ch/gut-zu-wissen/e-voting-in-der-schweiz>



5.2. Bericht des Bundesrats über die Stimmrechtsausübung aus dem Ausland

Die ASO hatte während ihres langjährigen Engagements für E-Voting stets argumentiert, dass alle Auslandschweizer:innen von der Problematik der Zustellungsschwierigkeiten betroffen seien. In diesem Zusammenhang wurden auch immer wieder parlamentarische Vorstösse mit Vorschlägen für Veränderungen eingereicht. Das [Postulat 20.4348](#) von Nationalrat Andri Silberschmidt, welches einen Versand der Unterlagen über den diplomatischen Kurierdienst sowie eine Ausdehnung der Fristen für den Versand von Abstimmungsunterlagen vorschlug, veranlasste den Bundesrat dazu, im März 2023 einen [Bericht über die Ausübung des Stimmrechts aus dem Ausland](#) zu veröffentlichen, in dem die verschiedenen Versuche zur Verbesserung der Situation analysiert wurden. Der Bericht stellte fest, dass die Abstimmungsunterlagen die überwiegende Mehrheit der Schweizer Stimmberechtigten im Ausland rechtzeitig erreichen. Es zeigte sich, dass nur in weit entfernten Ländern wie Australien, Neuseeland, den Philippinen, Südafrika und Uruguay die Stimmberechtigten manchmal nur wenig Zeit hatten, um ihre Stimme abzugeben oder die Abstimmungsunterlagen zu spät eintrafen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts hat die ASO ihre Argumentation dahingehend differenziert, dass vor allem die in den Überseeländern lebenden Auslandschweizer:innen von den Zustellungsschwierigkeiten betroffen sind.

Der Bericht analysierte auch verschiedene Möglichkeiten, die Zustellung zu beschleunigen und kam zum Schluss, dass E-Voting die vielversprechendste Möglichkeit ist, um den von langen Postwegen betroffenen Schweizer Stimmberechtigten im Ausland die Stimmabgabe zu erleichtern.

5.3. Beteiligung weiterer Kantone

Im Jahr 2024 beteiligt sich neu auch der Kanton Graubünden wieder an den E-Voting-Versuchen. Er erhielt die Grundbewilligung der Bundeskanzlei im November 2023 und ermöglicht E-Voting den Einwohner:innen gewisser Pilotgemeinden (inkl. Auslandschweizer:innen). Diese Entwicklung ist erfreulich, denn je mehr Kantone am Versuchsbetrieb teilnehmen, desto mehr Auslandschweizer:innen können diesen dritten Kanal zur Ausübung ihrer politischen Rechte effektiv nutzen.

Die Kantone Genf und Bern haben bereits ihr Interesse bekundet, sich in den kommenden Jahren ebenfalls wieder am Versuchsbetrieb zu beteiligen.



6. Bisheriges Engagement und bisherige Erfolge der ASO

Datum	Massnahmen
08.02.2024	Die ASO beteiligt sich an einem Schreiben der parlamentarischen Gruppe Auslandschweizer an die kantonalen Staatskanzleien, um sie u.a. dazu zu ermutigen, eine Grundbewilligung für den E-Voting Testbetrieb bei der Bundeskanzlei zu beantragen.
17.03.2023	Die Sicherstellung und Förderung der politischen Rechte der Auslandschweizer:innen ist die erste Forderung des Wahlmanifests 2023 der ASO, welches an die Kandidat:innen für die Wahlen 2023, die politischen Parteien und die Schweizer Behörden versandt wurde.
04.08.2021	Die ASO befürwortet in einer Stellungnahme zur Neuausrichtung des Versuchsbetriebs der elektronischen Stimmabgabe diese Neuausrichtung und die damit verbundenen rechtlichen Anpassungen.
31.10.2019	Treffen mit der Bundesrätin Simonetta Sommaruga, um unter anderem über die E-Voting-Thematik und das Post-System zu sprechen
16.08.2019	Der Auslandschweizererrat (ASR) zeigt sich in seiner Resolution enttäuscht, dass anlässlich der eidgenössischen Wahlen von Oktober 2019 kein einziger Kanton die elektronische Stimmabgabe anbieten wird und fordert ein unmissverständliches Bekenntnis des Bundesrates zum E-Voting.
30.11.2018	Die ASO überreicht der Bundeskanzlei eine Petition mit 11 492 Unterschriften, mittels derer Bundesrat und Parlament dazu aufgefordert werden, bis 2021 die elektronische Stimmabgabe für alle Auslandschweizer:innen einzuführen.
10.03.2018	Runder Tisch zur elektronischen Stimmabgabe während der Frühjahrssitzung des Auslandschweizererrates im Berner Rathaus. Ziel des Runden Tisches: Evaluierung der Argumente der Befürworter:innen und Gegner:innen der elektronischen Stimmabgabe, im Anschluss an die Einreichung von parlamentarischen Initiativen zur Begrenzung der Einführung der elektronischen Stimmabgabe
23.02.2017	Brief an die Präsident:innen der 14 Kantonsregierungen, die ihren im Ausland lebenden Staatsbürger:innen die Stimmabgabe über das Internet nicht ermöglichen, um sie aufzufordern, das Kantonsgesetz über die politischen Rechte in ihrem Kanton zu revidieren, sodass die Wahl von Ratsmitgliedern in Staaten durch ihre ausländischen Mitbürger:innen möglich wird.
05.08.2016	Runder Tisch zum Thema der elektronischen Stimmabgabe im Bundeshaus anlässlich der ASR-Sitzung (100 Jahre ASO). Ziel des runden Tisches: Kenntnis der Roadmap der Bundeskanzlei und der Kantone und Nutzung des ASO-Jubiläums, um die Einführung des E-Votings für die Auslandschweizer:innen zu thematisieren.
14.08.2015	In einer Resolution äussert der ASR sein Bedauern darüber, dass der Bund aus Sicherheitsgründen nur wenigen Kantonen die E-Voting-Erlaubnis erteilen konnte.
16.08.2013	Der ASR fordert in einer Resolution insbesondere die Kantone abermals dazu auf, ihr Engagement für das E-Voting für Auslandschweizer:innen zu verstärken.
08.04.2011	Der ASR fordert Bund und Kantone in einer Resolution auf, das E-Voting für alle Stimmberechtigten im Ausland einzuführen.



7. Parlamentarische Vorstösse der letzten 5 Jahre betreffend E-Voting

Datum	Parlamentarischer Vorstoss	Ergebnis
22.12.2023	Welche Perspektiven für die elektronische Stimmabgabe nach den eidgenössischen Wahlen 2023? , 23.4491 Interpellation von Carlo Sommaruga	07.03.2024: keine Diskussion verlangt
25.09.2023	Wo steht das E-Voting für Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen und Menschen mit Behinderungen? , 23.4047 Interpellation von Katja Christ	22.12.23: keine Diskussion verlangt
04.05.2023	E-Voting für Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen und Menschen mit Behinderung bei Wahlen und Abstimmungen , 23.3551 Interpellation von Marc Jost	29.09.2023: keine Diskussion verlangt
09.06.2022	Ausübung der politischen Rechte von Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern bei den eidgenössischen Wahlen 2023 erleichtern , 22.3570 Interpellation von Carlo Sommaruga	20.09.2022: erledigt
16.12.2021	"Print at home" von Abstimmungsunterlagen für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer , 21.4494 Interpellation von Laurent Wehrli	18.03.2022: erledigt
07.06.2021	E-Voting. Unterstützung für die Vorreiter-Kantone? , 21.3650 Interpellation von Johanna Gapany	29.09.2021: erledigt
15.12.2020	Die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer haben das Recht, an den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen , 20.4498 Interpellation von Laurent Wehrli	19.03.2021: erledigt
30.11.2020	Stärkung der Möglichkeiten zur demokratischen Partizipation von Auslandsschweizern und Auslandsschweizerinnen , 20.4348 Postulat von Andri Silberschmidt	19.03.2021: angenommen



19.06.2020	Neuer Schwung für die konsequente Umsetzung der elektronischen Tools zur Ausübung der politischen Rechte, 20.3908 Motion von Carlo Sommaruga	18.03.2021: zurückgezogen
02.06.2020	Abhängigkeiten und Ungereimtheiten beim E-Voting-System der Post, 20.3475 Interpellation von Franz Grütter	25.09.2020: erledigt
10.12.2019	E-Voting-Debakel der Post, 19.4419 Interpellation von Franz Grütter	19.06.2020: erledigt
20.12.2019	Der Schweizerische Nationalfonds soll an Hochschulen die Forschung im Bereich des E-Voting finanziell unterstützen, 19.4580 Motion von Samuel Bendahan	10.06.2021: abgelehnt
20.12.2019	Finanzielle Mittel, die ursprünglich für die elektronische Stimmabgabe vorgesehen waren, sollen zur Förderung der politischen Beteiligung junger Menschen verwendet werden, 19.4581 Postulat von Samuel Bendahan	21.09.2021: zurückgezogen

Kontakt

Auslandschweizer-Organisation
Alpenstrasse 26
3006 Bern
Schweiz
Tel. +41 (0)31 356 61 00
direction@swisscommunity.org
www.swisscommunity.org

Haftungsausschluss: Die Auslandschweizer-Organisation haftet nicht für die Inhalte dieses Factsheets.

